

Antrag auf Befreiung vom Unterricht der Berufsschule in Deutsch / Gemeinschaftskunde / Wirtschaftskompetenz



Die Befreiung ist bis zum Beginn der Herbstferien beim Klassenlehrer zu beantragen und gilt für die gesamte Ausbildungsdauer einschließlich Prüfung. Bis zur Genehmigung muss der Unterricht besucht werden (weitere Hinweise siehe Rückseite).

Name, Vorname:			
Klasse:			
Klassenlehrer:			
Fachlehrer D / Gk / Wk:			
Schuleintritt:		Abschlussprüfung vorauss. im Jahr:	
Vorbildung: (Originalnachweis oder Kopie muss vorgelegt werden)	Abitur Fachhochschulreife abgeschlossene Berufsausbildung		

Antrag auf Befreiung vom Unterricht in den Fächern:

Deutsch Gemeinschaftskunde	(bei Abitur, Fachhochschulreife, abgeschlossener Berufsausbildung)
Wirtschaftskompetenz	(zuerst muss die Befreiung von der Abschlussprüfung in Wirtschafts- und Sozialkunde bei der zuständigen Kammer beantragt werden. Die Bestätigung der Befreiung ist diesem Antrag beigelegt.)
Datum:	Unterschrift Schüler/Schülerin (und Erziehungsberechtigte):

Ausbildungsbetrieb:

Von dem Antrag Kenntnis genommen und befürwortet:

Datum:	Unterschrift und Stempel
--------	--------------------------

Entscheidung Schulleitung:

Freistellung	D	Gk	Wk
Datum:	Unterschrift und Stempel Schulleitung:		

- Kopie an Schüler(in) sowie Klassenlehrer(in), Fachlehrer(in) und Bereichsleiter(in)
- Original zu den Akten

Antrag auf Befreiung vom Unterricht der Berufsschule in Deutsch / Gemeinschaftskunde / Wirtschaftskompetenz



Hinweise zur Befreiung

Die Genehmigung liegt im pädagogischen Ermessen der Schulleitung.

Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in den befreiten Fächern teilnehmen. In diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Teilnahme an der Abschlussprüfung ist spätestens drei Monate vor der Abschlussprüfung bei der Gewerbeschule Singen zu stellen.

Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskompetenz mit einbezogen werden, die aber in der Abschlussprüfung in den berufsfachlichen Prüfungsteilen geprüft werden.

Im Berufsschulabschlusszeugnis wird bei Befreiung von einzelnen Fächern in diesen keine Note ausgewiesen, sondern nur ein Hinweis auf die Befreiung.

Bis zur Genehmigung einer Befreiung muss der Unterricht besucht werden.

Falls die Befreiung zurückgenommen werden soll, muss der Befreiung zu Beginn des zweiten oder dritten Schuljahres aktiv widersprochen werden.

Befreiung von Deutsch/Gemeinschaftskunde:

Das Abschlusszeugnis (Abitur, Fachhochschulreife oder Berufsschulabschlusszeugnis) wird im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt.

Befreiung von Wirtschaftskompetenz/Wirtschafts- und Sozialkunde:

1. Der Antragsteller muss zunächst einen Antrag auf Befreiung vom Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde (WiSo) der Abschlussprüfung (Gesellenprüfung) bei der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer IHK oder Handwerkskammer HWK) stellen.
Die Bekanntgabe des Bestehens der ersten Berufsausbildung (i.d.R. Ausgabe des Kammerzeugnisses) darf nicht länger als fünf Jahre vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung der aktuellen Berufsausbildung (i.d.R. 1. Februar oder 1. August vor der Abschlussprüfung) zurückliegen.
2. Die von der zuständigen Kammer ausgestellte Bestätigung der Befreiung von der Abschlussprüfung im Fach WiSo ist im Original vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. November 2001, (Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht, Kultus und Unterricht 2002, S. 75)